

Satzung des Freundeskreis Eisenbahn Köln e. V.

mit Stand vom 13. August 2021

§ 1:

Name, Sitz, Rechtsform

1. Name: Freundeskreis Eisenbahn Köln e. V.
2. Sitz: Köln
3. Der Freundeskreis Eisenbahn Köln e. V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2:

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck und Aufgaben des Vereins sind:
 - a) Das Interesse an historischen und neuzeitlichen Verkehrsfragen, insbesondere des Schienenverkehrs, zu wecken und zu fördern.
 - b) Die Mitglieder und die Öffentlichkeit über die geschichtliche und technische Entwicklung und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Eisenbahnwesens im In- und Ausland zu unterrichten.
2. Der Freundeskreis Eisenbahn Köln e.V. erfüllt seine Aufgaben durch:
 - a) Sammlung und Erhaltung historischer Schienenfahrzeuge.
 - b) Veranstaltungen wie Vorträge, Besichtigungen, Exkursionen und dergleichen.
 - c) Unterhaltung einer Fachbibliothek.
 - d) Pflege der Sammlung historischer Unterlagen, um zu verhindern, dass das wenige noch vorhandene, oft unersetzliche Geschichtsmaterial durch Unkenntnis oder Verständnislosigkeit für immer verlorengeht.
 - e) Beteiligung an der Erörterung aktueller verkehrspolitischer Fragen.
 - f) Möglichst enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die sich mit dem Verkehrswesen befassen.
3. Der Freundeskreis Eisenbahn Köln e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung

vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch Förderung der Volksbildung und der Denkmalspflege.

4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3:

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen.
2. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand endgültig. Im Falle einer Ablehnung ist er nicht verpflichtet, seine Gründe dem Antragsteller bekanntzugeben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Auflösung des Vereins
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluß
 - d) Tod

Der Ausschluß erfolgt, wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt, mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Verzug ist oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit gegeben hat, Stellung zu nehmen. Als Berufungsinstanz gilt die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4:

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5:

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn der Zusammentritt aller Mitglieder erwünscht ist. Sie muß mindestens einmal im Jahr - im ersten Halbjahr - einberufen werden und mit folgender Tagesordnung stattfinden:
 - a) Tätigkeitsbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Kassenprüferbericht
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre, und zwar in jedem ungeraden Jahr)
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Sonstiges
2. Die Mitgliederversammlung muss ferner vom Vorstand einberufen werden, wenn der vierte Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Eine Zustellung per E-Mail ist mit Zustimmung des Mitglieds zulässig. Ein Versand zusammen mit dem FEK-Vereinsorgan ist zulässig. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung zum Versand gegeben werden.
4. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht und spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende.
6. Jedes Mitglied und Ehrenmitglied hat Stimmrecht. Es kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben und Gegenprobe. Verlangt die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung, so muß diese schriftlich erfolgen. Die Vorstandswahl (§ 5, 1 e) erfolgt in jedem Fall geheim.
9. Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter (Abs. 5) und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6:

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) bis zu vier Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Geschäftsjahre in der Mitgliederversammlung eines jeden ungeraden Jahres gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Barauslagen werden ihnen erstattet. Bei größeren Auslagen ist vorher die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern des Vorstandes.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
6. Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es ihm erforderlich erscheint oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.
7. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
8. Der Vorstand hat auf Antrag eines Mitgliedes die zwischen diesem und einem anderen Mitglied des Vereins bestehenden Streitigkeiten zu schlichten, wenn das Vereinsinteresse berührt wird. Jedes betroffene Vereinsmitglied ist verpflichtet, an der Klarstellung der Angelegenheit mitzuwirken.

§ 7:

Vertretung des FEK

1. Je zwei Vorstandsmitglieder haben gemeinsame Vertretungsbefugnis, darunter immer einer der Vorsitzenden.
2. Die Vertretung des FEK in anderen Gremien und Verbänden, an denen der FEK beteiligt oder Mitglied ist, wird vom Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand kann sich hierin durch von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder vertreten lassen, die an Beschlüsse der FEK-Mitgliederversammlung oder Weisungen des Vorstandes gebunden sind.

§ 8:

Übertragung von Aufgaben

Einzelne Aufgaben können vom Vorstand auf Fachausschüsse delegiert werden, die dem Gesamtvorstand (§ 6) verantwortlich sind.

§ 9:

Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird jeweils von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.

§ 10:

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11:

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen in der Mitgliederversammlung.

§ 12:

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat die gleiche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu wählen, die die Auflösung durchführen und nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind.
3. Das vorhandene Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, und nach Abzug aller Kosten und Begleichung aller Verbindlichkeiten je zur Hälfte an die Stadt Köln zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Museumszwecke und an die Stiftung "Eisenbahn-Waisenhort" in Frankfurt/Main.

§ 13:

Annahme der Satzung

Vorstehende Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 12. Januar 1973 angenommen.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. August 2021 (Änderungen eingearbeitet).